

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1697

Höchsttaxen 2026 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege und Betreuung (Alters- und Pflegeheime, Tagesstätten)

1. Ausgangslage

1.1 Taxgestaltung für stationäre Angebote

Die Einwohnergemeinden sorgen gemäss § 142 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), dass Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden. Die nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge und der Patientenbeteiligung verbleibenden Restkosten werden gemäss § 144^{ter} Abs. 2 Bst. c SG von den Einwohnergemeinden getragen.

Gemäss § 52 Abs. 1 SG legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich der Pflege. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement des Innern die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144^{quater} Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung sowie der Pflege- und Betreuungskosten fest. Er hört gemäss § 144^{quater} Abs. 3 SG die Einwohnergemeinden und die Branchenorganisationen der Heime vor dem Festsetzen an.

Damit für den ganzen Kanton eine die Kostenstruktur der Institutionen adäquat abbildende Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und – gestützt auf diese – korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, ist eine hohe Transparenz erforderlich. Deshalb muss die Rechnungslegung bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung einheitlich erfolgen. Dies wird mit dem überarbeiteten Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn sichergestellt, welches mit RRB Nr. 2024/1002 vom 18. Juni 2024 in Kraft gesetzt worden ist. Mit diesem Reglement werden die Alters- und Pflegeheime verpflichtet, ihre Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER abzulegen. Alle Alters- und Pflegeheime, welche auf der Heimliste des Kantons Solothurn geführt werden, müssen gestützt auf § 144^{quater} Abs. 4 SG zudem eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik erstellen. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen der Handbücher Artiset (ehemals Curaviva). Abweichende Bestimmungen sind im Reglement aufgeführt. Es wurden Kostenrechnungen in hoher Qualität eingereicht, auf deren Grundlage eine Höchsttaxe und individuelle Taxen für die Institutionen festgesetzt werden können.

1.2 Taxgestaltung für teilstationäre Angebote

Die Einwohnergemeinden sichern gemäss § 143^{bis} Abs. 1 SG in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkten Personen ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, die nicht dauernd oder vorübergehend in einem Spital oder Heim leben oder in einer geschützten Werkstätte arbeiten, den Besuch einer Tagesstätte im Kanton Solothurn. Gemäss § 143^{bis} Abs. 2 SG gelten als Tagesstätten Tages- oder Nachtstrukturen mit einem Leistungsangebot, das entweder ausschliesslich während des Tages oder ausschliesslich während der Nacht erbracht wird. Tagesstät-

ten im Kanton Solothurn erhalten bei effektiver Nutzung ihres Angebots durch Personen gemäss § 143^{bis} Abs. 1 SG pro Tag oder Nacht einen Betreuungsbeitrag (§ 143^{ter} Abs. 1 SG). Pro bewilligtem Tages- oder Nachtplatz kann immer nur ein Beitrag auf 24 Stunden in Rechnung gestellt werden. Gemäss § 143^{ter} Abs. 3 SG legt der Regierungsrat den Betreuungsbeitrag nach Anhörung der Einwohnergemeinden fest und stuft diesen in der Höhe nachfolgenden Personenkategorien ab: a) Personen ohne besondere Auffälligkeiten, b) Personen mit psychischer Beeinträchtigung und c) Personen mit Demenz.

2. Erwägungen

2.1 Taxen 2026 für stationäre Angebote

Gemäss § 144^{quater} Abs. 4 SG legen die Heime dem Departement des Innern die Kostenrechnung und die zugehörigen Details offen. Die durch die Heime eingereichten Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken des Jahres 2024 zeigen gegenüber dem Vorjahr folgende Veränderungen: Die durchschnittlichen Vollkostensätze haben sich gegenüber denjenigen, welche die Basis für die mit RRB Nr. 2024/1668 vom 22. Oktober 2024 festgelegten Höchsttaxen für 2025 bildeten, um 4.3 Prozent in der Pflege (von Fr. 1.2293 auf Fr. 1.2820 pro Minute) und um 2.2 Prozent in der Hotellerie inkl. Betreuung (von Fr. 188.33 auf Fr. 192.43 pro Tag) erhöht.

Es wurden sowohl der Branchenverband Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) als auch die Einwohnergemeinden, vertreten durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), im Rahmen des Taxfestsetzungsverfahrens anlässlich einer Sitzung (am 13. August 2025) angehört.

Die GSA beantragte zusätzlich zur – aufgrund der Kostenrechnungen 2024 festgestellten – Kostenentwicklung einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 1.5 Prozent sowie die Festlegung der Höchsttaxe (EL-Maximum) im Bereich der Pension (inkl. Betreuung) mit der Vorgabe, dass neu die Vollkosten von 85 Prozent der Heime gedeckt sein müssten (bisher: 70 Prozent). Die Forderung wird mit bei den meisten Heimen seit Jahren aufgelaufenen, teilweise erheblichen Unterdeckungen (Verluste gemäss Kostenrechnungen) begründet, die sich bei der Auswertung der Finanzdaten der Alters- und Pflegeheime gezeigt haben. Lediglich drei Heime hätten in den Jahren 2020 bis 2024 mit einem positiven Saldo abgeschlossen. Ein Teil der Unterdeckung sei bedingt durch die Höchsttaxe (EL-Maximum) im Bereich der Pension (inkl. Betreuung), mit welcher die Vollkosten von 70 Prozent der Heime gedeckt werden. Die finanzielle Lage etlicher Alters- und Pflegeheime habe sich zudem in den letzten Jahren durch die systeminhärente «Zweijahreslücke» (die Taxen eines Jahres basieren auf den Kostenrechnungen des Vorvorjahres) verschlechtert. Die GSA wies darauf hin, dass dies bei einigen Heimen in naher Zukunft existenzgefährdende Ausmasse annehmen könne. Deswegen regte die GSA im Bereich der Pflege eine Verkürzung der «Zweijahreslücke» um sechs Monate ab dem 1. Juli 2026 an, d.h. der Terminkalender solle angepasst und die individuellen Restkosten sollen – auf Basis der validierten Kostenrechnungen – bereits per 1. Juli 2026 verfügt werden. Als zusätzliche Massnahme schlug die GSA die Einführung von Sondertaxen für Kurzzeitaufenthalte sowie von Betreuungszuschlägen für Gerontopsychiatrie, Demenz und Palliative Care ab 2027 vor.

Der VSEG-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 16. September 2025 über die von der GSA präsentierten Anträge diskutiert. Dabei wurden die Pflegekosten gemäss Kostenrechnungen und die Pensionskosten (Hotellerie und Betreuung) im Rahmen der oben erwähnten 70-prozentigen Abdeckung (mit einer daraus folgenden Höchsttaxe von 197.00 Franken pro Tag) anerkannt. Auf weitergehende Ansprüche bzgl. Abdeckung bei der Hotellerie/Betreuung und Teuerungsausgleich wurde hingegen nicht eingetreten.

Das Departement des Innern hat daraufhin am 22. September 2025 eine Einigungsverhandlung zwischen dem VSEG und der GSA angesetzt. Anlässlich der betreffenden Verhandlung und in deren Nachgang (Mail der GSA vom 24. September 2025) kam es zu folgenden Ergebnissen:

- Der VSEG sah angesichts der sich verschärfenden finanziellen Lage der Gemeinden keinen Handlungsspielraum für etwaige, über die Zahlen der Kostenrechnungen oder die bisherige Regelung hinausgehende Zugeständnisse an die GSA.
- Die GSA hielt an ihren Positionen bezüglich Teuerungsausgleich von 1.5 Prozent in den Bereichen der Pflege und der Pension sowie Ausweitung auf eine 85-prozentige Abdeckung (auf eine Höchsttaxe von 205.00 Franken pro Tag) im Bereich der Pension fest.
- Die von der GSA vorgebrachten Punkte hinsichtlich Verkürzung der «Zweijahreslücke» sowie Einführung von Sondertaxen und Betreuungszuschlägen sollen im Rahmen des im Mai 2025 vom Gesundheitsamt initiierten Projektes mit den betroffenen Parteien, darunter die GSA und der VSEG, diskutiert werden. Ein entsprechender Grundlagenbericht soll Ende 2025 vorliegen.
- Die GSA und der VSEG einigten sich darauf, Gespräche über die Strukturkosten bei den Alters- und Pflegeheimen aufzunehmen (Massnahmen zur Kosten- und Defizitreduktion, Produktivitätssteigerung und Finanzierung). Dabei soll gemeinsam erwirkt werden können, dass sich die Altersheim-Institutionen für die geplante neue «Integrierte Versorgungsplanung» fit machen und sich die Altersheimbetriebe auch auf allfällige neue finanzielle Rahmenbedingungen in der Alterspflege ausrichten haben.
- In diesem Zusammenhang wurde von Seiten des VSEG ebenfalls eingefordert bzw. zuhanden der GSA vorgeschlagen, dass sich die GSA aktiv für den Rückzug der eingereichten Klagen/Beschwerden bei ihren Institutionen einsetzt.

In wesentlichen Punkten konnte somit für die Höchsttaxen 2026 keine Einigung erzielt werden. Deshalb wird dem Regierungsrat beantragt, die Taxen 2026 auf Grundlage der derzeit geltenden Regelung – und somit gestützt auf die Kostenrechnungen des Jahres 2024 (d.h. ohne zusätzlichen Teuerungsausgleich) sowie unter Beibehaltung der Kostendeckung für die Festlegung der Höchsttaxe (EL-Maximum) im Bereich der Pension (bei 70 Prozent der Heime) – festzusetzen.

Die festzulegenden Pflgetaxen gelten vorbehältlich einer möglichen Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge pro Pflegestufe durch den Bundesrat. Die Investitionskostenpauschale (IKP) wird für das Jahr 2026 wiederum auf 26 Franken festgelegt. Vorgaben an die Alters- und Pflegeheime in Zusammenhang mit den Höchsttaxen Langzeitpflege 2026 sind in den Weisungen des Gesundheitsamtes in Beilage 1 festgelegt.

2.2 Taxen 2026 für teilstationäre Angebote

Tagesstätten für betagte Menschen sind ein wichtiges und wirksames Angebot zur Entlastung betreuender Angehöriger und ermöglichen spätere Heimeintritte bzw. einen längeren Verbleib zu Hause. Nachdem in den letzten zwölf Monaten zwei Tagesstätten den Betrieb eingestellt haben, sind im Kanton Solothurn zurzeit sieben Tagesstätten operativ tätig.

Die durch die Tagesstätten eingereichten Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken des Jahres 2024 zeigen, dass die im letzten Jahr mit RRB Nr. 2024/1668 vom 22. Oktober 2024 festgelegten Höchsttaxen für 2025 weiterhin weitgehend kostendeckend sind. Der VSEG und die Tagesstätten sind deshalb übereingekommen, diese unverändert für das Jahr 2026 zu übernehmen. Die Taxen für die Tages- oder Nachtstruktur berechnen sich nach der Formel «Krankenversicherungsbeitrag (nach Pflegestufe) plus Betreuungsbeitrag (abgestuft gemäss § 143^{ter} Abs. 3 SG) plus einheitlicher Beitrag der Tagesgäste». Der Betreuungsbeitrag pro Tag oder Nacht, ausgerichtet durch die Einwohnergemeinde, liegt bei:

70 Franken für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Personenkategorie a),

80 Franken für Personen mit psychischer Beeinträchtigung (Personenkategorie b),

90 Franken für Personen mit Demenz (Personenkategorie c).

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien b und c setzt ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Gesundheitsamt erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung sowie zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

Der Beitrag der Tagesgäste wird über alle Stufen hinweg unverändert bei 90 Franken festgelegt.

Die Höchsttaxen für die Tages- oder Nachtstruktur im Jahr 2026 reichen – in Abhängigkeit von der Personenkategorie und der Pflegestufe – von 169.60 Franken (für die Kombination von Kategorie a und Stufe 1) bis 295.20 Franken (für die Kombination von Kategorie c und Stufe 12) pro Tag (oder allenfalls pro Nacht). Die allermeisten Tagesgäste sind in den Pflegestufen 1 bis 6 eingestuft.

Die Taxtabelle mit allen Höchsttaxen befindet sich in Beilage 4.

2.3 Sonderregelungen

Die Bestimmungen zu ausserkantonalen Heimeintritten, die Regelungen zur Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) und die Rahmenbedingungen für beatmete Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim sind in Beilage 2 «Sonderregelungen 2026» abgebildet.

3. Beschluss

- 3.1 Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2026, wie in der Taxtabelle für die Langzeitpflege in Heimen in Beilage 3 aufgeführt, werden beschlossen und die Weisungen zu den Höchsttaxen Langzeitpflege 2026 in Beilage 1 zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Sonderregelungen in Beilage 2 zu ausserkantonalen Heimeintritten, zu Mittel und Gegenständen, zu beatmeten Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen unter 65 Jahren in Alters- und Pflegeheimen werden beschlossen.
- 3.3 Der Betreuungsbeitrag für den Besuch von Tagesstätten wird gemäss Beilage 4 wie folgt beschlossen:
- | | |
|---|------------|
| für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Kategorie a) | 70 Franken |
| für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen (Kategorie b) | 80 Franken |
| für Personen mit Demenz (Kategorie c) | 90 Franken |

Der Beitrag der Tagesgäste wird pro Tag einheitlich bei 90 Franken festgesetzt.

- 3.4 Die Höchsttaxen für den Besuch von Tagesstätten im Bereich Pflege im Jahr 2026 werden gemäss Taxtabelle in Beilage 4 beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2026
- Beilage 2: Sonderregelungen 2026 (Alters- und Pflegeheime)
- Beilage 3: Langzeitpflege Heime – Höchsttaxen 2026
- Beilage 4: Langzeitpflege Tagesstätten – Höchsttaxen 2026

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Finanzen und Digitalisierung

Gesundheitsamt; EBE, BRO, WYT

Amt für Gemeinden

Kantonale Ausgleichskasse

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Geschäftsstelle, c/o GAG Genossen-
schaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu, Einschlagstrasse 64, 4622 Egerkingen
senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Ufer-
weg 15, 3013 Bern

prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern

tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch GESA

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch GESA

Leitungen der solothurnischen Tagesstätten; E-Mail-Versand durch GESA

Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5000 Aarau

Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Medien Sperrfrist bis 22.10.2025, 11:00 Uhr (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)